

BGer 1B_363/2018 vom 26. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_363_2018

FR: TF 1B_363/2018 du 26 septembre 2018

IT: TF 1B_363/2018 del 26 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

A._____ wollte am 3. April 2018 als Zuschauer an einer Verhandlung des Regionalgerichts Oberland teilnehmen. Nachdem diese kurzfristig verschoben worden war, verlangte A._____, ihm die Reisekosten für seine vergebliche Reise von Morges nach Thun zu ersetzen. Dieses Begehren wurde vom Regionalgericht Oberland am 29. Juni 2018 abgewiesen. Das Obergericht des Kantons Bern trat am 17. Juli 2018 auf die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde kostenfällig nicht ein.

Mit Eingabe vom 25. Juli 2018 erhebt A._____ "Einsprache" gegen diesen "Willkürentscheid" des Obergerichts und stellt ein Ausstandsbegehren gegen alle Bundesrichter.

Die Generalstaatsanwaltschaft, das Obergericht und das Regionalgericht verzichten auf Vernehmlassung.

E. 2

Das Bundesgericht hat A._____ eine Frist zu Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- gesetzt, die unbenutzt ablief. Daraufhin wurde ihm eine Nachfrist angesetzt. Den Kostenvorschuss hat A._____ innert dieser Nachfrist nicht geleistet, hingegen hat er eine Eingabe eingereicht, in welcher er "wiederholt", dass das "Richterpack" sein ganzes Vermögen bereits abgeschöpft habe und er deswegen kein Geld für ein kriminelles Gericht ausgeben könne.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Seine Eingabe vom 20. September 2018 stellt schon wegen des Fehlens eines entsprechenden Antrags offenkundig kein rechtsgenügendes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dar, was dem prozess erfahrenen Beschwerdeführer bekannt sein muss. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer hat zwar den Ausstand aller Bundesrichter verlangt, da praktisch alle in seiner Datenbank negativ fichiert seien. Da er indessen in seine Datenbank aufnehmen kann, wen er will und warum er will, stellt der Umstand, dass ein Richter dort verzeichnet ist, offenkundig keinen tauglichen Ausstandsgrund dar. Das Ausstandsgesuch ist daher unzulässig bzw. rechtsmissbräuchlich, sodass das Bundesgericht die vorliegende Beschwerde in regulärer Besetzung beurteilt (BGE 114 Ia 278 E. 1; Urteile 5A_827/2017 E. 2; 2C_912/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.